

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
90	Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht (Fleischhygienegebührensatzung) vom 27.03.2026	144
91	1. Satzung vom 31.03.2026 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 09.12.2022	148
92	Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sauerland-Museum des Hochsauerlandkreises	150
93	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	155
94	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	156
95	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	156
96	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	157
97	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	158

90 SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCHHYGIENERECHT (FLEISCHHYGIENE GEBÜHREN-SAT-ZUNG) VOM 27.03.2026

Aufgrund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. Nr. L 95/1), in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) in der seit dem 14.07.1999 geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 27.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 2024; 2011 - Verwaltungsgebühren) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von der Tarifstelle 6.4.2.7 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- und kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres 20 Großvieheinheiten wöchentlich oder weniger geschlachtet worden sind.
- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Tierhalters für den privaten häuslichen Verbrauch bestimmt ist.
- (3) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten
 - a) 20 Pferden oder anderen Einhufern,

- b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg
- c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg
- d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg
- e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg
- f) 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg
- g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg
- h) 40 Stück Rotwild
- i) 100 ausgewachsene Wildschweine
- j) 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine
- k) 200 Stück Reh- oder Muffelwild

§ 3

Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beträgt je Tier in gewerblichen Kleinbetrieben

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag und Tier				
	bis zu 5 Tiere	6 – 35 Tiere	36 – 64 Tiere	65 – 119 Tiere	120 und mehr Tiere
	€	€	€	€	€
Rinder und Jungrinder	36,62	32,21	28,15	25,10	22,05
Kälber	36,21	31,80	27,74	24,69	21,64
Schweine	28,34	23,51	21,44	19,79	18,14
Einhufer	51,38	47,00			
Schaf/Ziege	23,28	18,87	17,39	16,29	15,18
Haarwild ohne Schwarzwild	25,52	21,11	19,18	17,74	16,30
Schwarzwild	33,77	28,93	26,25	24,14	22,02

- (2) (a) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen nach Abs. 1 auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag und Tier				
	bis zu 5 Tiere	6 – 35 Tiere	36 – 64 Tiere	65 – 119 Tiere	120 und mehr Tiere
	€	€	€	€	€
Rinder und Jungrinder	56,12	48,23	40,97	35,52	30,07
Kälber	55,71	47,82	40,56	35,11	29,66
Schweine	38,33	30,02	26,65	24,03	21,40
Einhufer	78,52	70,21			
Schaf/Ziege	32,58	24,69	22,05	20,07	18,09
Haarwild ohne Schwarzwild	36,59	28,70	25,26	22,68	20,09
Schwarzwild	46,21	37,89	33,42	29,96	26,50

- (b) Die Gebühren nach Abs. 2 (a) werden auch erhoben, wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachtieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

(c) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen nach Abs. 1 auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag und Tier				
	bis zu 5 Tiere	6 – 35 Tiere	36 – 64 Tiere	65 – 119 Tiere	120 und mehr Tiere
	€	€	€	€	€
Rinder und Jungrinder	48,81	42,22	36,16	31,61	27,06
Kälber	48,40	41,81	35,75	31,20	26,65
Schweine	34,58	27,58	24,70	22,44	20,18
Einhufer	68,51	61,50			
Schaf/Ziege	29,09	22,51	20,30	18,65	17,00
Haarwild ohne Schwarzwild	32,44	25,85	22,98	20,83	18,67
Schwarzwild	41,54	34,53	30,73	27,78	24,82

- (3) Ab dem 36. Tier sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln nach Abs. 1 oder 2 zu ermäßigen; es wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der jeweils niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der dort genannten Gebühr ergibt.

§ 4

Gebühren außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe (Hausschlachtungen)

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe werden folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Tiere pro Tag und Schlachtstätte	
	bis zu 5 Tiere	ab dem 6. Tier
	€	€
Rinder und Jungrinder	33,01	29,33
Kälber	33,01	29,33
Schweine	29,44	25,31
Einhufer	49,66	45,53
Schaf/Ziege	22,62	18,94
Haarwild ohne Schwarzwild	24,09	20,40
Schwarzwild	37,87	32,82

- (2) (a) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen nach Abs. 1 auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Tierart	Tiere pro Tag und Schlachtstätte	
	bis zu 5 Tiere	ab dem 6. Tier
	€	€
Rinder und Jungrinder	48,62	44,94
Kälber	48,62	44,94
Schweine	37,43	33,30
Einhufer	71,01	66,88
Schaf/Ziege	30,37	26,69
Haarwild ohne Schwarzwild	32,94	29,26
Schwarzwild	50,31	45,26

(b) Die Gebühren nach Abs. 2 (a) werden auch erhoben, wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

(c) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen nach Abs. 1 auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Tierart	Tiere pro Tag und Schlachtstätte	
	bis zu 5 Tiere	ab dem 6. Tier
	€	€
Rinder und Jungrinder	42,77	39,09
Kälber	42,77	39,09
Schweine	34,43	30,31
Einhufer	63,00	58,88
Schaf/Ziege	27,46	23,78
Haarwild ohne Schwarzwild	29,62	25,94
Schwarzwild	45,64	40,60

§ 5 Gebühren im Großbetrieb

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schachttier- und Fleischuntersuchung im Großbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Untersuchungsgebühr
	€
Rinder und Jungrinder	25,99
Kälber	25,58
Schweine	5,24
Einhufer	15,33
Schaf/Ziege	2,76
Haarwild ohne Schwarzwild	4,59
Schwarzwild	8,03

§ 6 Gebühren im Wildverarbeitungsbetrieb

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Wildverarbeitungsbetrieben werden folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Untersuchungsgebühr
	€
Rotwild	33,86
Damwild, Sikawild	33,86
Rehwild	33,86
Sonstiges	33,86
Schwarzwild	28,32

§ 7 Gebühren für Trichinenuntersuchungen

- (1) In den Gebühren nach § 3, § 4, § 5 und § 6 ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung im Zusammenhang mit der Fleischschau bereits enthalten.
- (2) Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z.B. Wildschweine, Dachse), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier:
 - bei Probeentnahme durch das Fleischuntersuchungspersonal für das erste bis fünfte untersuchungspflichtige Tier 36,91 €
 - bei Probeentnahme durch das Fleischuntersuchungspersonal ab dem 6. untersuchungspflichtigen Tier 33,27 €
 - bei Probeentnahme durch den Jagdausübungsberechtigten 11,30 €

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung fällig. Die Gebühren können von dem amtlichen Tierarzt / amtlichen Fachassistenten festgesetzt und eingezogen werden.

Die Gebühren können auch durch Bescheid festgesetzt und erhoben werden.

§ 9 Anzeigepflicht

Beabsichtigt ein Schlachtbetrieb, dauerhaft in nicht unerheblichem Umfang (mindestens +/- 10 %) von den bisher üblichen Schlachtzahlen abzuweichen, ist dies drei Monate vorher dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises anzuzeigen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 20.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Kreistag des Hochsauerlandkreises am 27.03.2026 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht (Fleischhygienegebührensatzung) wird hiermit gem. § 5 Abs. 4 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 6 KrO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 27.03.2026

Der Landrat
gez.
Grosche

91 1. SATZUNG VOM 31.03.2026 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 09.12.2022

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV. NRW 2021), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), sowie § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458/SGV. NRW 215), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 27.03.2026 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 (Gebührentarif) wird wie folgt gefasst:

Anlage zu § 3 Abs. 1

Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises

1	Inanspruchnahme eines Rettungswagens (RTW)	
1.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	1.146,00 €
2	Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) einschließlich Notarzt	
2.1	Pauschalgebühr für Einsätze mit Beteiligung eines RTW des Hochsauerlandkreises	1.827,00 €
2.2	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer ohne Beteiligung eines RTW des Hochsauerlandkreises	1.827,00 €
3	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW)	
3.1	Pauschalgebühr für Einsätze bis 50 Kilometer	498,00 €
4	Kilometergebühr zu Ziffer 1.1, 2.2 und 3.1	
4.1	Je Kilometer ab dem 51. Kilometer	3,80 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 31.03.2026

Hochsauerlandkreis

In Vertretung
gez.
Dr. Drathen
Kreisdirektor

92 BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DAS SAUERLAND-MUSEUM DES HOCHSAUERLANDKREISES

Präambel

Das Sauerland-Museum des Hochsauerlandkreises durchlief in den Jahren 2014 bis 2018/19 einen umfassenden Neukonzeptionsprozess. Seit Eröffnung des Neubaus im Jahre 2019 ist es daher mit der Zusatzbezeichnung Museums- und Kulturforum Südwestfalen versehen. Dies trägt der in der Gesellschaft gewachsenen Rolle des Museums als ein dritter, ein sozialer Ort Rechnung. Das Museum versteht sich seit vielen Jahrzehnten als ein natürlicher kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt für die Menschen und zudem als ein Forum für den Austausch und die Verständigung über gesellschaftlich relevante Themen und Debatten. Als Museums- und Kulturforum ermutigt das Museum die Bevölkerung, seine Räume und Flächen für Veranstaltungen zu nutzen. Hinzu tritt ein umfassendes Leistungsangebot, für das das Museum sowohl die Rahmenbedingungen zur Verfügung stellt als auch umfangreiche Dienstleistungen für die Organisation, Technik, Programmangebote und die Durchführung der Veranstaltung erbringt.

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 27.03.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Besuch des Museums sowie die Anmietung der die Veranstaltungsräume und -flächen des kreiseigenen Sauerland-Museums beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung (BuEO) gilt für den Besuch des Sauerland-Museums einschließlich Führungs- und Verkaufstätigkeiten, den Veranstaltungsraum „Blauer Saal“ (im sogenannten Blauen Haus), den Museumshof, die Ausstellungsräume „Arnsberg“, „Sauerland“ und „Westfalen“ im Neubau einschließlich seiner Außenterrasse und den Vermittlungsraum im Südflügel des Altbaus des Sauerland-Museums, Alter Markt 24-30, 59821 Arnsberg. Im Übrigen kann die gesamte Liegenschaft einschließlich der Dauerausstellungsräume in besonderen Ausnahmefällen ebenfalls unter Regelungen der BuEO fallen.

§ 2 Höhe des Entgeltes

(1) Dauerausstellung und Sonderausstellung

Der Eintritt beträgt für eine Tageskarte:

	Kombiticket: Dauer- und Sonderausstellung	Dauerausstellung
Erwachsene	8,00 Euro	6,00 Euro
Kinder, Schüler, Studenten, ermäßigt*	4,00 Euro	3,00 Euro
Kinder unter 6 Jahren	frei	frei
Familienkarte	18,00 Euro	14,00 Euro
Mitglieder des Fördervereins	4,00 Euro	3,00 Euro
Gruppen (ab 10 Pers.) p. P. ohne Führung	7,00 Euro	5,00 Euro

* Ermäßigungsberechtigt i.H.v. 50 v.H. sind Empfänger von laufenden Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, sowie Menschen mit einem Grad an Behinderung ab 50 % (soweit erforderlich ist eine Begleitperson gegen Nachweis frei)

Die Tageskarte gilt als Kombiticket für die Dauer- und Sonderausstellung. In Zeiten, in denen keine Sonderausstellungen gezeigt werden, gelten die Preise, die in der Spalte „Dauerausstellung“ genannt werden.

Bei herausragenden, besonders kostenintensiven Sonderausstellungen beschließt der Kulturausschuss eine individuelle Anpassung der Entgeltordnung, soweit erforderlich und angemessen.

Daneben werden Jahreskarten angeboten:

Jahreskarte Einzelbesucher	18,50 Euro
Jahreskarte Familien	40,00 Euro

(2) Führungen, Vermittlungsprogramme, Kindergeburtstage und Workshops

Das Entgelt für Führungen durch das Museum gestaltet sich wie folgt:

Gruppen ab 13 Personen	160,00 Euro
Gruppen 6 bis 12 Personen	120,00 Euro
Aufschlag außerhalb der Öffnungszeiten	75,00 Euro
Aufschlag für eine Führung durch die Museumsleitung	50,00 Euro
Kleinstgruppen (bis max. 5 Personen)	60,00 Euro

Führungen sind rechtzeitig (ca. 1 Woche) vor dem geplanten Besuch anzumelden.

Für Schulklassen werden Vermittlungsprogramme angeboten.

Für die Inanspruchnahme der Vermittlungsprogramme wird ein Kostenbeitrag von 80,00 Euro für bis zu 25 Schüler erhoben. Größere Lerngruppen werden aufgeteilt. Für die dadurch zusätzlich erforderlichen Programme wird ein gestaffelter Nachlass gewährt.

Schulklassen, die das Museum ohne einen Guide besuchen, zahlen 2,00 Euro pro Schüler (die Lehrkraft erhält freien Eintritt). Bei außerschulischen Kinder- und Jugendgruppen beträgt der Kostenbeitrag pauschal 60,00 Euro pro Gruppe. Das Sauerland-Museum ist befugt, bei besonderen pädagogischen Angeboten einen höheren Kostenbeitrag festzulegen.

Für die Durchführung von Kindergeburtstagen im Museum wird ein Entgelt von 100,00 Euro für bis zu 12 Kinder erhoben.

Das Entgelt für Workshops wird wie folgt beziffert:

Workshops Erwachsene	12,00 Euro
Workshops Kinder	8,00 Euro

Spezielle erlebnisorientierte Workshopangebote können in der Preisgestaltung nach Materialaufwand zur Kostendeckung variieren.

(3) Audioguide

Für die Nutzung der Audioguides wird ein Entgelt in Höhe von 2,00 Euro erhoben. Menschen mit einer Behinderung wird der Audioguide kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 3 Verkäufe im Museums-Shop

(1) Für die im Sauerland-Museum angebotenen Bücher, Kataloge, Karten und sonstigen Waren ist der Preis maßgebend, mit dem die Artikel ausgezeichnet sind.

(2) Bei einem Versand der Shopartikel fallen Bearbeitungsgebühren an, die abhängig sind vom Umfang der Lieferung sowie bei größeren Mengen nach Absprache.

Bearbeitungsgebühr 1 (Standardbrief, Warensendung)	3,00 Euro
Bearbeitungsgebühr 2 (Großbrief, Päckchen, Kleinpaket)	7,50 Euro

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

Die Eintrittsentgelte werden vor Betreten der Ausstellungsräume fällig, die Entgelte für Führungen zusammen mit dem Eintrittsentgelt und die Entgelte für den Kauf von Waren mit Abschluss des Kaufvertrages.

§ 5 Befreiungen von der Zahlung eines Entgeltes

Bei besonderen Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungseröffnungen und Museumsfesten kann im Einzelfall auf die Erhebung von Entgelten verzichtet werden.

§ 6 Art und Umfang der Nutzung der Veranstaltungsräume

- (1) Die Veranstaltungsräume und -flächen dienen dem gesellschaftlichen Leben im Hochsauerlandkreis.
- (2) Daneben ist eine Nutzung für Veranstaltungen von allgemeinem öffentlichen Interesse sowie für Betriebsveranstaltungen möglich.
- (3) Die Entscheidung über die Benutzung bleibt im Einzelfall der Museumsleitung vorbehalten.
- (4) Die Überlassung der Räume an politische Parteien oder sonstige Träger von Wahlvorschlägen erfolgt im Rahmen der politischen Neutralitätspflicht des Museums mit Ausnahme von Wahlkampfzeiten innerhalb der letzten drei Monate vor Parlaments- oder Kommunalwahlen. Extremistische Organisationen, Vereine, Verbände oder Parteien oder solche, die unter entsprechendem Verdacht und Beobachtung stehen, sind grundsätzlich von der Nutzung ausgeschlossen.
- (5) Im Nutzungsentgelt inbegriffen sind neben der Nutzungsgebühr für die reinen Flächen die Nutzung des hauseigenen Mobiliars, Standard-Ton- und Lichttechnik, Projektor, Leinwand, Heizung, Lüftung, Klimatisierung (falls verfügbar) und Reinigung. Darüberhinausgehende Technik, Mobiliar und sonstige Veranstaltungsausstattung sowie bei Bedarf entsprechendes Fachpersonal stellt das Museum separat in Rechnung.
- (6) In den Räumen gelten folgende maximale Kapazitäten:
 - Blauer Saal: max. 99 Personen
 - Museumshof: max. 800 Personen
 - Arnsberg: max. 50 Personen
 - Sauerland: max. 150 Personen
 - Westfalen: max. 250 Personen
 - Vermittlungsraum: max. 50 Personen
 - Außenterrasse max. 100 Personen
 - Gesamtliegenschaft max. 1.200 Personen

Die maximalen Kapazitäten gelten vorbehaltlich vorgegebener anderer maximalen Personenzahlen, etwa aufgrund einer Pandemie.

§ 7 Nutzungsvereinbarung

- (1) Für die Überlassung ist spätestens drei Wochen vor der geplanten Veranstaltung eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen, die insbesondere Dauer, Art und Umfang der Nutzung und das individuelle Nutzungsentgelt regelt.
- (2) Der Nutzer ist alleiniger Veranstalter der im Nutzungsvertrag benannten Veranstaltung. Eine Überlassung des Objekts an Dritte ist nicht gestattet.

§ 8 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen (Tagungen, Sitzungen o.ä.) wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

Dieses beläuft sich auf

- Blauer Saal: 150 Euro / Tag
- Museumshof: 250 Euro / Tag
- Arnsberg: 150 Euro / Tag
- Sauerland: 450 Euro / Tag

- Westfalen: 800 Euro / Tag
- Vermittlungsraum: 150 Euro / Tag
- Außenterrasse: 200 Euro / Tag
- Gesamtliegenschaft: 2.500 Euro / Tag

Das Nutzungsentgelt versteht sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Nutzung über mehrere Tage unterliegt einer gesonderten Vereinbarung.

§ 9 Wachdienst

(1) Außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltungsmitarbeiter im Blauen Haus ist ein Wachdienst erforderlich. Die Dienstzeiten sind Montag-Donnerstag von 8:00-16:00 Uhr und Freitag von 8:00-13:00 Uhr.

(2) Der Hochsauerlandkreis hat einen gewerblichen Wachdienst beauftragt, der die Schlüssel zu den Räumlichkeiten vorhält. Die anteiligen Kosten stellt der Hochsauerlandkreis dem Nutzer in Rechnung.

§ 10 Bewirtschaftung

(1) Die gastronomische Bewirtschaftung der Räume erfolgt bei Bedarf durch den jeweiligen Pächter des Museums-Cafés oder einen anderen Dienstleister. Die Abstimmung hierüber erfolgt separat zwischen Nutzer und dem Pächter des Cafés oder einen anderen Dienstleister. Die Kosten für die vereinbarte Bewirtung werden dem Nutzer vom Hochsauerlandkreis in Rechnung gestellt.

(2) Das Mitbringen eigener Speisen und/oder Getränke durch den Nutzer bzw. die Besucher der Veranstaltung ist grundsätzlich untersagt.

§ 11 Haftung

(1) Der Nutzer trägt – vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 – das gesamte Risiko der Veranstaltung, ihrer Vorbereitung und ihrer Abwicklung. Er stellt den Hochsauerlandkreis von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Besuchern oder Dritten erhoben werden.

(2) Der Hochsauerlandkreis haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen seiner Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht, soweit Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind. Die Haftung für die Verletzung grundlegender Vertragspflichten bleibt davon unberührt.

§ 12 Versicherung

Auf Verlangen des Hochsauerlandkreises hat der Nutzer zur Abdeckung möglicher Risiken eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und diese dem Hochsauerlandkreis zwei Wochen vor der Veranstaltung nachzuweisen.

§ 13 Aufsicht

Der Nutzer hat einen Verantwortlichen für die Dauer der Nutzung zu benennen. Das Gebäude darf nur betreten werden, wenn der vom Nutzer benannte Verantwortliche anwesend ist. Dieser hat das Gebäude – ggf. zusammen mit dem Wachdienst – jeweils als letzter der Veranstaltungsteilnehmer zu verlassen.

Technische Einrichtungen, die zu ihrer Bedienung einer besonderen Sachkunde bedürfen, dürfen nur nach Einweisung durch den Hochsauerlandkreis, seine Mitarbeiter oder einen beauftragten und eingewiesenen Dienstleister bedient werden.

§ 14 Hausrecht

Das Hausrecht wird von den Mitarbeitern des Museums bzw. außerhalb ihrer Dienstzeiten vom eingesetzten Wachdienst ausgeübt.

Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz bleibt davon unberührt.

§ 15 Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer ist zu schonender Behandlung der Räume und des Inventars verpflichtet. Der Hochsauerlandkreis übergibt die Räume in ordnungsgemäßem Zustand. Davon hat sich der Nutzer bei Übergabe zu überzeugen. Mit Beginn der Benutzung gelten Räume und Inventar als vertragsgemäß anerkannt.

Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung der Räume sind unverzüglich der Museumsleitung zu melden.

(2) Mitgebrachte Gegenstände hat der Nutzer nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Hochsauerlandkreis berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Nutzers entfernen zu lassen.

(3) Der Nutzer hat die Räumlichkeiten im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Das Inventar ist in den Zustand zurückzusetzen, in dem es sich bei Nutzungsbeginn befand.

(4) Der Nutzer hält die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. des Versammlungsgesetzes und des Sonn- und Feiertagsgesetzes) eigenverantwortlich ein. Er hat die darüber hinaus erforderlichen Lizenzgebühren und sonstigen Beiträge (z. B. GEMA, KSK) eigenverantwortlich zu entrichten.

§ 16 Rücktritt, Ausfall der Veranstaltung

(1) Der Hochsauerlandkreis kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) Tatsachen befürchten lassen, dass die geplante Veranstaltung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören wird,
- b) die Räume aus vom Hochsauerlandkreis nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Ein Schadensersatzanspruch des Nutzers besteht in diesen Fällen nicht.

(2) Fällt die Veranstaltung aus vom Nutzer zu vertretenden Gründen aus, wird das vereinbarte Nutzungsentgelt in voller Höhe fällig, wenn die Veranstaltung nicht mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn abgesagt wird und eine anderweitige Nutzung nicht möglich ist.

Ansonsten sind bereits entstandene Kosten zu erstatten.

§ 17 Dienstleistungen

(1) Das Museum versteht sich als Dienstleister für die Bevölkerung sowie als das kulturelle Gedächtnis der Region. Anfragen zu Inhalten des Museums, zu Wissenschaft, Geschichte, Kunst und Kultur Südwestfalens beantwortet das Museum gerne auf Basis wissenschaftlicher Methodik und Forschung. Der Aufwand für die Bearbeitung derartiger Anfragen weicht dabei ab von den üblichen Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sodass für der Beantwortung eine Bearbeitungsgebühr anfällt. Besonders umfangreiche Recherchen und Aufträge müssen individuell abgestimmt werden. In Einzelfällen kann es erforderlich sein, dass externe Dienstleister bei der Bearbeitung herangezogen werden. Das kann zum Beispiel Fotografen oder Restauratoren betreffen. Nach Absprache entstehen in solchen Fällen zusätzliche Entgelte durch den Aufwand der Dienstleister jeweils im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

(2) Es werden Entgelte für folgende Dienstleistungen berechnet:

Bildrecherchen	15,00 Euro pro Bild
Fotografien/ Anfertigung von Reproduktionen	25,00 Euro pro Objekt ggf. zzgl. Aufwand eines Dienstleisters
Recherchen	35,00 Euro pro Stunde
Reproduktionsgenehmigung	25,00 Euro pro Reproduktion
Dienstleistungen im Leihverkehr für Verpackung, Logistik, Betreuung	25,00 Euro pro Objekt oder nach Aufwand
Davon abweichende sonstige Aufgaben oder Dienstleistungen, die in den Geschäftsbereich des Museums fallen	40,00 Euro pro Stunde

§ 18 Fotografien

Für Fotografien innerhalb der Räumlichkeiten des Museums wird ein Entgelt in Höhe von 50 Euro / halbe Stunde berechnet. Diese sind nur in Begleitung des Museumspersonals und nach vorheriger Anmeldung möglich.

§ 19 Nutzungsgebühr für den Museumshof

Die Nutzung des Museumshofes für private Anlässe (z.B. Hochzeitsgesellschaft, Trauergesellschaft) unterliegt der Genehmigung seitens des Museums. Die Nutzung bedarf daher einer vorherigen Anmeldung und Abstimmung. Müll und Dekoration usw. sind durch den Nutzer zu entsorgen und zu entfernen. Grundsätzlich ist eine Gebühr in Höhe von 250 Euro zu entrichten. Abweichend davon kann die Gebühr auf 100 Euro reduziert werden, sofern es sich um eine kurzzeitige Nutzung handelt, die den Museumsbetrieb in keiner Weise einschränkt.

Bei Mehr- oder Minderaufwand kann nach Absprache eine weitere Anpassung der Gebühr erfolgen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 20.12.2021 und die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 18.10.2024 verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Meschede, 31.03.2026

In Vertretung

gez.

Dr. Klaus Drathen

Kreisdirektor des Hochsauerlandkreises

93 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Uwe Scharl *31.08.1964, zuletzt wohnhaft in 59755 Arnsberg, Scharnhorststraße 29, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges EN UO12 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 09.03.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.EN UO12).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 09.03.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Meschede, 20.03.2026

Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.EN UO12

Im Auftrag

gez.

Heppelmann

94 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Francesco Sanzone, geb. 02.02.1993, zuletzt wohnhaft in 59759 Arnsberg, Holzener Weg 17, jetzt unbekanntes Aufenthalts, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HSK FS993 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 11.03.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK FS993).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der/des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 196, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 11.03.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 20.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK FS993

Im Auftrag
gez.
Wahle

95 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **24.03.2026**
Aktenzeichen **H04/552861575-21**

Bußgeldverfahren gegen **Dominik Kopecka**
zuletzt wohnhaft: **Hammerweg 45, 59929 Brilon**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **740**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 24.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Hoffmann

96 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Daniel Mulder, zuletzt wohnhaft 46419 Isselburg, Im Wiesengrund 44, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Inverzugsetzung zur Durchführung des UVG durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 10.03.2026 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 9291.3 U).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Inverzugsetzung zur Durchführung des UVG liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 248, zur Entgegennahme bereit.

Die Inverzugsetzung zur Durchführung des UVG gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Meschede, 25.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 26
- Unterhaltsvorschuss -
Az.: 27 51 10 50 9291.3 U

Im Auftrag
gez.
Denz

**97 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR
DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herr Daniel Mulder, zuletzt wohnhaft 46419 Isselburg, Im Wiesengrund 44, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, ist die Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gem. § 7 UVG durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 10.03.2026 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 9291.1+2+3 U).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gem. § 7 UVG liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 248, zur Entgegennahme bereit.

Die Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gem. § 7 UVG gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Meschede, 25.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 26
- Unterhaltsvorschuss -
Az.: 27 51 10 50 9291.1+2+3 U

Im Auftrag
gez.
Denz
